

Art. 80 Durchführung eines Untersuchungsverfahrens

(1) Ergibt sich auf Grund der Äußerungen, dass eine Verletzung der Berufspflichten nicht vorliegt, so gibt das Berufsgesicht dem Antrag auf Eröffnung eines berufsgesichtlichen Verfahrens keine Folge.

(2) Werden weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten, so beauftragt das Gericht den Untersuchungsführer mit der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens.

(3) ¹Der Untersuchungsführer fasst das Ergebnis seiner Untersuchungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht schriftlich zusammen. ²Die Zusammenfassung ist dem Beschuldigten und dem Antragsteller bekannt zu geben.